

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

76 (30.3.1866)

Beilage zu Nr. 76 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 30. März 1866.

Deutschland.

Sondershausen, 25. März. Der Landtags-Ausschuss ist gestern, nachdem er die Prüfung der Staatsrechnungen vom Jahr 1864 erledigt, verabschiedet worden.

Hamburg, 26. März. Nach einem amtlichen Erlaß wird das hiesige königl. preussische Oberpostamt nach Ablauf des gegenwärtigen Quartals (vom 1. April an) die Beförderung sämtlicher deutschen Zeitungen, Zeitschriften u. s. w., mit Ausnahme der in Hamburg erscheinenden, nach dem Herzogthum Schleswig übernehmen. Bis jetzt besorgt die schleswig-holsteinische Abtheilung des hamburgischen Stadtpostamts die entsprechenden Expeditionen.

Italien.

Rom, 26. März. Das „Giorn. di Roma“ erklärt, daß die vom „Journ. des Deb.“ veröffentlichten Nachrichten und Bemerkungen über die Ernennung des Erzbischofs von Köln durchaus falsch sind. (Das „Journ. des Deb.“ meldete, der Papst habe sich bei der Ernennung des Bischofs durch Drohungen Bismarck's einschüchtern lassen.) Das Organ der päpstlichen Regierung tritt ferner gegen die Annahmen des „Journ. des Deb.“ auf, welches dem Gesetzgeb. Körper eine Geschichtslektion geben wolle, da derselbe doch, indem er die Notwendigkeit der weltlichen Macht proklamirte, dem Kaiser und den feierlichen Wünschen der Bischöfe in edler Weise ein Echo gegeben habe.

Asien.

Calcutta, 23. Febr. Die so häufigen Klagen über die Mangelhaftigkeit der indischen Telegraphie haben die Regierung endlich veranlaßt, für die Verbesserung der Verwaltung, soweit die Linie dem britischen Dienst untergeben ist, mehrere wichtige Schritte zu thun. Unter Mitwirkung des neuen Generaldirektors, Oberst Robinson, ist der Gehaltensatz für Telegraphen um 30 Proz. erhöht und der Ertrag dieser Erhöhung, sowie die 20 Proz. Mehreinnahme aus der Steigerung des Verkehrs für die Aufbesserung der Gehalte der Telegraphenbeamten bestimmt worden. Die schlechte Besoldung der Letzteren bildete bis jetzt einen Hauptgrund der so mangelhaften Leistungen der indischen Telegraphie. Wie die Leute bezahlt wurden, war Nachlässigkeit im Dienst und Bestechlichkeit natürlich. Bis jetzt gab es in Indien 820 hauptsächlich Eingeborne und Wüchlinge mit einem monatlichen Durchschnittsgehalt von 4 Pf. St. 14 Sch. Dieser soll nun vermittelst jener Mehreinnahme auf 6 Pf. St. 10 Sch. erhöht und zugleich die Anzahl der Telegraphisten auf 1020 gesteigert werden. Durch die Gehaltserhöhung hofft man geeignete Leute heranzuziehen. — Trotz einer Mehreinnahme von einer Million Pf. St. aus Opium hält man sich im diesjährigen Budget auf ein Defizit von einer Million Pf. St. gefaßt. Der Ausfall ist verursacht durch den bhutanischen Krieg, der ganz unverhältnismäßig kostspielig war. — Dem deutschen Sanftkritiker Dr. Haug, der im Begriff stand, Indien zu verlassen, haben die Brahminen von Poona eine Adresse überreicht, worin sie ihm ihre Hochachtung und ihren Dank für seine, der orientalischen Literatur geleisteten erprießlichen Dienste aussprechen.

Karlsruhe, 27. März. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof.) Der erste Fall der heutigen Tagesordnung, den Anspruch des großh. Fiskus gegen die Gemeinde Grünfeldhausen auf Beseitigung der Schafweiderechtigung auf dieser Gemarkung betreffend, war in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung genau ebenso gelagert, wie die beiden in der Sitzung vom 16. Febr. d. J. zur Verhandlung und Entscheidung gekommenen Rechtsfälle des großh. Fiskus gegen die Gemeinden Ballbörn und Grünfeldhausen. Auch hier handelte es

sich um die Frage, ob die Schafweiderechtigung, welche früher von dem Hofstätt Würzburg durch Verpachtung ausgeübt, sodann im Jahr 1785 der Gemeinde Grünfeldhausen in Erbbesitz gegeben worden war und von dieser seit der Einlösung der Gemeindefasse verpachtet wurde, noch als bestehend zu erachten sei, nachdem der Erbbesitz im Jahr 1851 abgelöst worden ist. Da diese Frage, ungeachtet des von dem Anwalt der Gemeinde gemachten Verluhrs, die Abfindung des Erbpächters als eine Abfindung der Weiderechtigung selbst darzustellen, unzweifelhaft zu bejahen war, so mußte auch hier das zu Gunsten des großh. Fiskus ergangene bezirksrätliche Erkenntniß bestätigt werden.

Der zweite heute verhandelte Fall betraf die Rückforderung des für die Frau des Grenzaußers Mayer von Balg bezahlten Bürger-Einkaufsgeldes. Mayer trat sein angebliches Bürgerrecht in der Gemeinde Balg im Jahr 1859 an. Der Gemeinderath hatte zugleich seine Frau zum Zweck der Verehelichung mit ihm bürgerlich aufgenommen, und Mayer bezahlte sofort nicht nur sein eigenes Eintrittsgeld in das angebliche Bürgerrecht, sondern auch das Einkaufsgeld für seine Frau nach Maßgabe des damals unveränderten § 34 des B.R.G. vom 31. Dez. 1831, bezw. vom 15. Febr. 1851. Die Verehelichung selbst fand jedoch erst statt, nachdem inzwischen das Gesetz vom 4. Okt. 1862 (Reg.-Bl. Nr. 48) in's Leben getreten war, wodurch das Bürgerrecht-Gesetz gerade darin abgeändert wurde, daß künftig die fremde Frau des Bürger, welcher angebliches Bürgerrecht hat, kein Einkaufsgeld zu entrichten hat. Auf den Grund dieser neuen gesetzlichen Bestimmung verlangte Mayer das für seine Frau bezahlte Einkaufsgeld, als zur Ungebühr bezahlt, zurück. Der Gemeinderath von Balg machte dagegen geltend, daß zur Zeit des Eintritts des angeblichen Bürgerrechts durch Mayer und der bürgerlichen Annahme seiner Frau noch das alte Gesetz geltend habe, daß nach § 33 und 43 B.R.G. die bare Entrichtung des Einkaufsgeldes vor der Aufnahme als gesetzliche Bedingung der Bürgeraufnahme verlangt werde, und daß das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft äußern könne. Der Bezirksrath Baden hatte jedoch die Gemeinde zur Rückzahlung des fraglichen Einkaufsgeldes für schuldig erklärt, und der Gerichtshof bestätigte dieses Erkenntniß in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Vertreters des öffentlichen Interesses, Hrn. Ministerialrath's Winnfeld. Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden Sätzen. Nach § 5 B.R.G. erlangen Frauenspersonen das Bürgerrecht in einer fremden Gemeinde nur durch Verehelichung mit einem Gemeindeglied oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Wenn gleichwohl § 43 B.R.G. von der „Aufnahme“ einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindeglied verehelichen will, spricht, so ist dies nur uneigentlich zu verstehen, oder es kann wenigstens, wie im Fall des § 32 B.R.G., die Bürgeraufnahme erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die Ehe geschlossen ist. Inwiefern wird das Bürgerrecht erst mit dem Moment der Verehelichung selbst erworben, es ist also auch dann erst die Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes begründet. Die Bestimmung des § 33 B.R.G., wonach das letztere vor der Aufnahme zu entrichten ist, spricht zunächst nur von der Aufnahme eines Gemeindegliedes und kann wegen der Verschiedenheit des Prinzips auf den Bürgerrechts-Erwerb der Frauenspersonen nicht ausgedehnt werden. Da nun zur Zeit der Verehelichung eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Zahlung des Einkaufsgeldes für die Frau überhaupt nicht mehr begründet war und vor der Heirath eine solche auch nach dem alten Gesetz nicht bestand, so erscheint die Rückforderung des nicht schuldigen Einkaufsgeldes als gerechtfertigt.

Der dritte Fall betraf die Verbringung des Besenbinders Josef Busam von Lautenbach in die polizeiliche Verwahrungsanstalt auf den Grund des § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840. Der Gerichtshof nahm nach dem Antrag des Vertreters des Staatsinteresses, Hrn. Ministerialrath's Frei, an, daß das erste Erforderniß dieser Gesetzesstelle, schwebende polizeiliche Verhaftung wegen Betruges, ohne daß zwischen dem einen und dem andern Strafvergehen ein Jahr verlossen ist, vorhanden sei, ungeachtet von der Reize der gegen Busam aufgeführten Strafsfälle mehrere, in welchen derselbe wegen Betruges einfach aus dem Orte

ausgewiesen wurde, nicht in Rechnung kommen konnten, da das Polizeistrafgesetz eine polizeiliche Strafe der Ausweisung nicht kennt. Dagegen vermisse der Gerichtshof wie der Vertreter des Staatsinteresses das zweite Erforderniß des § 1 c., da angenommen werden müsse, daß Josef Busam, der im Besitz eines amtlichen Hausausweises zum Betrieb seines Gewerbes als Besenbinder sich befindet, durch das letztere einen hinreichenden Erwerb habe, da ihm sonst der erwähnte Ausweis nach Art. 6 des Gewerbegesetzes wohl nicht ausgestellt worden wäre. Der Gerichtshof erkannte demnach, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt nicht vorhanden seien.

In dem vierten und letzten Fall handelte es sich um das Gesuch des Karl Gensler von Werthaler um Erlaubniß zur Verehelichung und um bürgerliche Aufnahme seiner Verlobten. Das zu Gunsten des Bewerbers ergangene Erkenntniß des Bezirksraths Neustadt wurde bestätigt.

W. Mannheim, 26. März. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend 200 Zollpfd. 10 fl. 30 G., 10 fl. 45 P., ungarischer 10 fl. 30 P., französischer 10 fl. 45 G., 11 fl. P., Roggen, eff. 8 fl. G., 8 fl. 15 P. — Gerste, eff. hies. Gegend 9 fl. 15 G., 9 fl. 30 P., französische — fl. — P., württembergische 9 fl. bez., 9 fl. 10 P., Pfälzer I. — fl. — G., — fl. — P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 3 fl. 54 G., 4 fl. P., auf Lieferung per April — fl. — bez., — fl. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. 10 fl. 30 P. — Delfamen, hiesl. Kohlraps — fl. G., 27 fl. P. — Wachsen — fl. G., 11 fl. P. — Linsen 11 fl. bis 12 fl. P. — Erbsen 10 fl. — P. — Wicken — fl. — G., — fl. P. — Klebsamen, deutscher I. — fl. — G., 26 bis 27 fl. P., Luzerner — fl. — G., 27 fl. P. — Sparerette 8 fl. 45 P. — Gelb (mit Fals) 100 Zollpfd. Leinöl, eff. Inland in Partien 25 fl. 45 G., 26 fl. — P., sahweise — fl. G., 26 fl. 15 P.; Rüböl, eff. Inland, sahweise 30 fl. — P., in Paris 29 fl. 30 G., 29 fl. 45 P. — Wehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 11 fl. — P., Nr. 1 — G., 9 fl. 45 P., Nr. 2 8 fl. 15 P., Nr. 3 6 fl. 15 P., Nr. 4 — fl. — P., norddeutsches im Verhältnis billiger, sächsisches Nr. 0 — fl. — P. — Roggenmehl Nr. 0—1, Stettiner 6 fl. 12 P. — Branntwein, eff. (50% u. Tr.) trans. (150 Lit.) 16 fl. 15 P. — Spirit, 90% trans. — fl. G., 37 fl. P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 18 fl. G., 18 fl. bis 18 fl. 15 P.

Die Umsätze im Getreidegeschäft waren in den letzten Tagen nur unbedeutend. Unter dem Einfluß der günstigen Witterung bleibt die Stimmung eine ruhige. Gerste und Hafer werden noch immer rheinabwärts verladen; in Weizen beschränkte sich das Geschäft auf den inländischen Konsum. Für Roggen ist wenig Frage. Mehl ruhig. Das Geschäft in Klebsamen nahm einen faulen Ausgang; auf Spekulation wurden einige Partien prima Waare mit 26 fl. à 26 1/2 fl. bezahlt. Reps wenig Umsatz. Leinöl und Rüböl ohne Veränderung. Petroleum in matter Haltung.

Nächster Werktag ist, der Feiertage am 29. d. M. und am 2. April wegen, bis Donnerstag 5. April a. e.

Marktpreise.

Ergebnis des am 24. und 27. März 1866 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Stnr.	Verkauf.	Ganze Ver.	Preis	Ausschlag	Abschlag
Kernen	903	4458 fl. 34 fr.	4 fl. 56 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	2 fr.
Roggen	4	14 fl. 32 fr.	3 fl. 38 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Gerste	5	20 fl. — fr.	4 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Bohnen	12	50 fl. — fr.	4 fl. 10 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Wichelfrücht	122	378 fl. 16 fr.	3 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	1 fr.
Wicken	3	22 fl. 30 fr.	7 fl. 30 fr.	3 fl. 11 fr.	— fl. — fr.	— fr.
Hafer	234	862 fl. 14 fr.	3 fl. 41 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.
Sparerette	13	113 fl. 24 fr.	8 fl. 42 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Kraentlein.

Stadt Real-Vereins-Vereinerung.

Die Erben des verstorbenen Bierbrauers Albert Piebig von Stadt Real lassen

Dienstag den 10. April, Morgens 10 Uhr,

auf dem Rathhause in Stadt Real der Erbtheilung wegen öffentlich versteigern:

1) L. B. Nr. 194: Ein zweiflügeliges Wohnhaus sammt Zugehörde mit Bierbrauerei-Einrichtung, Gießel, Stand, Haus- und Hofplatz, an der Hauptstraße gelegen, neben der Durchstraße Lit. A. und G. Fingado. Anschlag 22,000 fl.

2) L. B. Nr. 3576: 75/100 Ruthen Acker am Berg, neben Janaz Hodapp und Joh. Bapt. Herdt, darunter ein Viertel. Anschlag 800 fl.

Die Steigerungsbedingungen werden vor der Steigerung bekannt gemacht, und können auch vorher schon auf dem Rathhause eingesehen werden.

Stadt Real, den 16. März 1866.
Bürgermeister.

3. f. 396. Waiblingen.
Ankündigung.

In Folge richtiger Verfügung werden dem Moses Kaufmann von Reidenstein, z. B. f. 396, nachgeschriebene, in der Gemarkung Dbergimpfen gelegene Liegenschaften

Freitag den 4. Mai d. J., Mittags 1 Uhr,

im Rathhause in Dbergimpfen mit dem Vermögen öffentlich versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird, als:

1) Die Hälfte eines zweiflügeligen Wohn-

hauses mit Scheuer, Stallung, Hofrath und ca. 2 Viertel Koch- und Baumgarten, neben Anton Reimann und Anton Gabel, der Straße und Georg Kohler Wittwe 850 fl.

2) 2 Viertel 9/100 Ruthen Acker in der Klausbach, neben dem Wald und Michael Durhard 275 fl.

3) 1 Viertel 36/100 Ruthen Wiesen in den Ballmentwiesen, neben Michael Durhard und Michael Vogt 175 fl.

4) 76 Ruthen Acker in Rübenberg, neben Franziska Dollinger und Johann Häderl 110 fl.

5) 1 Viertel 4/100 Ruthen Acker am Pfaffenloch, neben Konrad Kömmel und Johann Baumbusch 110 fl.

6) 94 Ruthen Acker in der Fortklingen, neben Theodor Weber und Ludwig Barth 100 fl.

7) 1 Viertel 4/100 Ruthen Acker in der alten Hohl, neben Josef Strauß und Gumbel Kaufmann 250 fl.

8) 1 Viertel 4/100 Ruthen Acker in den Ballmentwiesen, neben Kaufmann und Franz Schweiger 250 fl.

9) 1 Viertel 95 Ruthen Acker an dem Biegelberg, neben Gisel Karauer und David Kaufmann 500 fl.

10) Die Hälfte an 1 Viertel 75 Ruthen in der alten Hohl, neben Josef Willand und David Kaufmann 200 fl.

Summa 2820 fl.

Hieron erhält der Besagte auf diesem Wege Nachricht.

Zugleich ergeht an die in Amerika an unbekanntem Orten abwesenden Untersandtsälubiger Friederike, Emanuel Maier und Gabelle Kaufmann von Dbergimpfen die Aufforderung, den Betrag ihrer Forderung längstens in der Steigerungstagsfahrt bei dem unterzeichneten Vollstreckungsbeamten anzumelden, da-

mit welcher bei Verweisung des Erlasses beauftragt werden kann; sie werden dabei auf die Bestimmungen des § 951 der P.O. aufmerksam gemacht, wonach die auf Grund der Verweisung geschene Zahlung des Steigerungserlöses die Wirkung hat, daß die erzielten Güter von den Untersandtsälubien befreit werden.

Waiblingen, den 17. März 1866.
Der Vollstreckungsbeamte:
V. L. J. R. R. R.

Bekanntmachung.

Höherem Auftrage gemäß sollen zur Herstellung eines neuen Bahnwartshauses auf der Gemarkung Billingen folgende Arbeiten im Wege öffentlicher Angebote vergeben werden:

1) Grabarbeit, veranschlagt zu 27 fl. — fr.

2) Maurer- u. Steinbauarbeit, „ 1748 fl. 46 fr.

3) Zimmer- u. Schreinerarbeit, „ 778 fl. 52 fr.

4) Malerarbeit, „ 76 fl. 55 fr.

5) Anstreicherarbeit, „ 57 fl. 20 fr.

zusammen 2688 fl. 53 fr.

Die Angebote sind in Prozents der Voranschlagssumme ausgedrückt, verschlossen und mit der Ueberschrift: „Erbauung eines Bahnwartshauses auf Gemarkung Billingen“ längstens bis

Dienstag den 3. April, Nachmittags 2 Uhr,

zu welcher Zeit die Eröffnung der Einläufe stattfinden wird, bei uns einzureichen.

Gemeint wird, daß Uebernehmer für sämtliche Arbeiten den Vorzug erhalten.
Copuläne, Kostenüberschlag und Bedingungen können bis zum Tage der Verhandlung auf diesseitigem Geschäftszimmer eingesehen werden.
Freiburg, den 26. März 1866.
Großh. Eisenbahnamt.
B. K. L. L.

Vergebung von Asphaltirungsarbeiten.

Die beiden Ausschreitrottoirs auf dem Karlsruher Bahnhof sollen auf einer Fläche von ungefähr 20,000 bad. Quadratfuß (1800 Quadratmeter) mit einer 5 Linien (15 Millimeter) dicken Asphaltdecke hergestellt werden.

Der Uebernehmer hat Asphalt von besserer Qualität zu verwenden, und die Herstellung des 4 Zoll (12 Centimeter) starken Betonfundaments, wozu die erforderlichen Materialien von der Baubehörde angeschafft werden, sowie die Ausführung der Asphaltdecke im Monat Mai d. J. vorzunehmen.

Die Submissionen sind, worin der Bezugs- oder Stammort des Asphalts anzugeben ist, längstens bis zum 7. April d. J. bei der unterzeichneten Stelle franco einzuliefern.

Karlsruhe, den 23. März 1866.
Großh. Eisenbahnamt.

Der Vorstand: Der Bez.-Ingenieur:
Burg. Bischoff.

3. f. 180. Nr. 181. Wollsch. (Holzversteigerung.)

Aus den Domänenwaldbungen bei Rippoldsbau werden am

Donnerstag den 5. April d. J. folgende Habelholzsortimente, mit Zahlungsfrist bis 1. Oktober d. J., öffentlich versteigert:

1518 Stämme Gemeinholz, 742 Stämme Gelbholz, 184 Stämme Kleinholzländerholz, 53 Stämme Großholzländerholz, 65 Echlische, 393 Telegraphen, 1681 Gerüstlängen, 3535 große und 3585 kleine Hopfenlängen, 10,560 Rebläpfe, 162 1/2 Klafter Scheit, 75 1/2 Klafter Brühl- und 1 1/2 Klafter tannenes Rups- und Epalholz.

Sämmtliches Holz ist außerhalb des Waldes an den Wegen und Einbindhätten aufgeschapelt und kann be-

quem abgeführt oder verflücht werden.
Man veranlaßt sich Vormittags 10 Uhr im
Saal zum Eröffnen in Rippoldau.
Welsch, den 25. März 1866.
Groß. Bezirksforst.
A. J. A.

3.g.216. Nr. 2983. Konstanz. (Befannt-
machung.) Die Ehefrau des Johann Lang von
Welschingen, Anna, geb. Büchner, hat gegen ihren
Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung er-
hoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf
Donnerstag den 3. Mai l. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
angeordnet ist; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger
bekannt gemacht wird.
Konstanz, den 24. März 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht Konstanz.
Civilkammer.
Wedekind.

3.g.215. Nr. 2884. Konstanz. (Befannt-
machung.) Rosina Grottenhaler, Ehefrau
des Ubrermachers Fr. Knupper von Engen, hat
gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensab-
sonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf
Donnerstag den 17. Mai l. J.,
Vormittags 9 1/2 Uhr,
angeordnet wird; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger
bekannt gemacht wird.
Konstanz, den 22. März 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Wedekind.

3.g.214. Nr. 810. Vörsach. (Befannt-
machung.) Die Ehefrau des Johann Schöpfli
von Maulburg, Anna Katharina, geb. Scheier, hat
gegen ihren Ehemann durch Anwalt Gräfle von
Schopfheim eine Klage auf Vermögensabsonderung
erhoben. Hierauf ist Ladung verfügt und Tagfahrt auf
Donnerstag den 10. Mai l. J., Vorm-
mittags 9 Uhr, angeordnet; was zur Kenntnissnahme der
Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. Vörsach,
den 22. März 1866. Groß. Kreisgericht (Civil-
kammer). K. v. Stoßler. Rentner.

3.g.219. Nr. 1612. Heidelberg. (Befannt-
machung.) In Sachen der Ehefrau des Schuhma-
chers Franz Friedrich Fied in Koblenz, Klägerin,
gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonde-
rung, ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über
die von der Klägerin gegen den Beklagten erhobene
Vermögensabsonderungsklage auf
Dienstag den 1. Mai d. J.,
früh 8 Uhr,
anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger
hiermit bekannt gemacht wird.
Heidelberg, den 22. März 1866.
Groß. bad. Kreisgericht, Civilkammer.
Der Vorsitzende:
Krebs.

3.g.218. Nr. 1613. Heidelberg. (Befannt-
machung.) In Sachen der Ehefrau des Ludwig
Breuninger, Landwirth in Koblenz, Katharina,
geb. Kallschmitt, Klägerin, gegen ihren Ehemann,
Beklagten, Vermögensabsonderung betr., ist Tagfahrt zur münd-
lichen Verhandlung über die von der Klägerin gegen
den Beklagten gerichtete Vermögensabsonderungs-
Klage auf
Dienstag den 1. Mai d. J.,
früh 8 Uhr,
anberaumt; was hiermit zur Kenntnissnahme der
Gläubiger veröffentlicht wird.
Heidelberg, den 22. März 1866.
Groß. bad. Kreisgericht, Civilkammer.
Der Vorsitzende:
Krebs.

3.g.217. Nr. 1335. Mosbach. (Befannt-
machung.) Herr Anwalt Pahl hat unterm
19. d. Mts., Namens der Ehefrau des Valentin
Segner, Wilhelmine, geborne Groß, von Welsch-
heim, eine Klage auf Vermögensabsonderung
gegen ihren Ehemann erhoben, zu deren Verhandlung
Tagfahrt auf
Samstag den 5. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
angesezt ist.
Die betheiligten Gläubiger erhalten hievon Nach-
richt.
Mosbach, den 21. März 1866.
Groß. bad. Kreisgericht, II. Civilkammer.
Der Kreisgerichts-Direktor:
Serger.

3.g.218. Nr. 4606. Engen. (Versäumungs-
erkenntnis.) Nachdem auf diesseitige Aufforderung
vom 20. Januar d. J., Nr. 1161, innerhalb der ge-
stellten Frist auf die dort näher bezeichnete Liegenschaft
eine dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fidei-
commissarische Ansprüche erhoben worden sind, werden
solche dem Bartholomäus Schmid von Zimmers-
hof gegenüber für erloschen erklärt.
Engen, den 14. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bepf.

3.g.405. Nr. 2885. Bretten. (Versäu-
mungserkenntnis.) Nachdem in Folge der dies-
seitigen Aufforderung vom 3. Februar d. J., Nr. 1011,
eine Anmeldung nicht erfolgt ist, so werden alle ding-
liche Rechte, lehenrechtliche oder fidei-
commissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Liegenschaften der
Anna Maria Wager von hier, sowie deren Rechts-
nachfolger gegenüber für erloschen erklärt. Bretten,
den 24. März 1866. Groß. bad. Amtsgericht.
Kamm.

3.g.378. Nr. 2205. Neustadt. (Schulden-
liquidation.) Gegen die Verlassenschaft des ver-
storbenen Schmiedmeisters Joseph Bucher von Neu-
stadt haben wir Cant erkannt, und zum Schulden-
richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Freitag den 27. und Samstag den 28.
April d. J.,
jeweils Vormittags 8 Uhr,
angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche
aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die
Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der
angesezten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses
von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevoll-
mächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und
zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte
zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit
gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An-
tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und

Gläubigerentscheidungs- und Nachschaffver-
gleiche versucht werden, und sollen in ersterer Be-
ziehung und in Bezug auf Borgergleiche die Nichter-
scheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitre-
tend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen daher wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbündigungen
zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst
geschefen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen werden.
Zugleich werden die ausstehenden Forderungen der
Masse mit Beslag belegt, und wird den Schuldnern
aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nur
an den aufgestellten Massepfleger, Waisenrichter Sorg
dahier, ihre Schuld zu entrichten.
Neustadt, den 22. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
W. Bucher.

3.g.407. Nr. 2430. Ueberlingen. (Schulden-
liquidation.) Gegen Matthäus Hl, Holz-
händler von Murrach, haben wir Cant erkannt, und
es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugs-
verfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 5. f. Mts.,
früh 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angesezten Tagfahrt,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen
Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie
ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
ein Gläubigerentscheidungs- und Nachschaffver-
gleiche versucht werden, und es werden in
Bezug auf Borgergleiche und Erneuerung des Masse-
pflegers und Gläubigerentscheidungs- und Nachschaff-
vergleiche als der Mehrheit der Erschienenen beitre-
tend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen daher wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einbündigungen
zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei
selbst geschefen sollen, widrigenfalls alle weiteren Ver-
fügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung,
wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem
Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.
Ueberlingen, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dietrich.

3.g.388. Nr. 2640. Ettenheim. (Schulden-
liquidation.) Gegen Lazarus Weinheim von
Ruh haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum
Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 13. April 1866,
Vormittags 9 Uhr,
auf diesseitiger Gerichtsanziehung festgesetzt, wo alle Die-
jenigen, welche aus was immer für einem Grunde
Ansprüche an die Santmasse machen wollen, solche,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen
Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend
machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit
gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An-
tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger
und ein Gläubigerentscheidungs- und Nachschaff-
vergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borg-
ergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläu-
bigerentscheidungs- und Nachschaffvergleiche als der Mehr-
heit der Erschienenen beitreteud angesehen werden.
Die im Auslande sich befindenden Gläubiger haben
einen im Inland wohnenden, damit einverstandenen,
Gewalthaber für den Empfang aller Einbündigungen,
oder sofern sie durch einen Anwalt vertreten werden,
wenigstens für den Empfang derjenigen Zustellungen,
welche nach dem Gesetze an die Parteien selbst geschefen
sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen an diese Gläubiger mit der gleichen Wir-
kung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an
dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beje-
hungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern,
deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zuge-
senet würden.
Ettenheim den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Sengler.

3.g.386. Nr. 5525. Waldshut. (Schulden-
liquidation.) Gegen Kaufmann Eduard Indle-
hofer von Waldshut haben wir Cant erkannt, und
den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens
auf den 27. August 1865 festgesetzt. Es wird nunmehr
zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tag-
fahrt anberaumt auf
Donnerstag den 26. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
und werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angesezten Tag-
fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-
lich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
ein Gläubigerentscheidungs- und Nachschaffver-
gleiche versucht werden, und es werden in Bezug
auf Borgergleiche und Erneuerung des Masse-
pflegers und Gläubigerentscheidungs- und Nachschaff-
vergleiche als der Mehrheit der Erschienenen beitre-
tend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben
längstens bis zu jener Tagfahrt einen daher wohnen-
den Gewalthaber für den Empfang aller Einbündigun-
gen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Part-
ei selbst geschefen sollen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wir-
kung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an
dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beje-
hungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläu-
bigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post
zugeendet würden.
Waldshut, den 17. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Martin.

3.g.412. Nr. 7649. Pforzheim. (Schul-
denliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des

† Kanzeibieners Josef Kaufser in Pforzheim haben
wir Cant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs-
und Vorzugsverfahren auf
Dienstag den 17. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem
Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen,
werden daher aufgefordert, solche in der angesezten
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der
Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen
Vorzugs- und Unterpfandrechte, die der Anmeldung
geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die
Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit an-
dern Beweismitteln anzutreten.
In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein
Gläubigerentscheidungs- und Nachschaffvergleiche
versucht werden.
In Bezug auf Borgergleiche und Erneuerung des
Massepflegers wird der Richterliche als der Mehr-
heit der Erschienenen beitreteud angesehen werden.
Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang
aller Einbündigungen, welche nach dem diesseitigen Ge-
setze der Partei selbst oder in deren wirtlichem Wohn-
sitz geschefen sollen, anher zu bestellen, widrigenfalls
alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der
Wirkung der Eröffnung lediglih an die Gerichtstafel da-
hier angeschlagen werden würden.
Pforzheim, den 24. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schamberger.

3.g.394. Nr. 3352. Konstanz. (Ausschluss-
erkenntnis.)
In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Verlassenschaft der Straßerwarth
Johann Baptist Graf Celeste von
Wittingen,
Forderung und Vorzugsrecht betr.,
werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die
Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit
von der vorhabenden Santmasse ausgeschlossen.
Konstanz, den 22. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kärcher.

3.g.903. Nr. 4345. Radolfzell. (Befannt-
machung.) Unterm heutigen wurde unter D. 3. 57
in das Firmenregister eingetragen:
Die Firma Wm. Morrell in Radolfzell,
Inhaber der Firma: Wilhelm Morrell, Buch-
binder und Buchbruder dahier. Chevertrug
d. d. Radolfzell, den 7. März 1847, mit Fran-
ziska Haber, wozumit Ausnahme von
50 fl. alles gegenwärtige und zukünftige Ver-
mögen aus der Gemeinschaft ausgeschloffen
wird.
Radolfzell, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Heiß.

3.g.901. Nr. 7285. Freiburg. (Befannt-
machung.) Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7285,
ist die Anmeldung der Erbschaft der Firma Karl
Rudmich in Freiburg unter D. 3. 32 in das Fir-
menregister dahier eingetragen worden. Freiburg, den
24. März 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Dieß.

3.g.902. Nr. 7286. Freiburg. (Befannt-
machung.) Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7286,
ist heute unter D. 3. 53 die Anmeldung der Firma
Gebrüder Rudmich in Freiburg in das Gesell-
schaftsregister dahier eingetragen worden. Die Gesell-
schaft hat am 15. Februar d. J. begonnen; die Gesell-
schafter sind die Kaufleute Karl Rudmich, Benja-
min Rudmich und Hermann Rudolph; sie wird
vertreten durch Karl und Benjamin Rudmich. Nach
dem Chevertrug des Ersten, de dato Kirchbalden,
29. August 1861, mit Luise, geb. Fiebold, von
Königsberg, hat jeder Theil 200 fl. in die Gemeinschaft
eingeworfen und ist das übrige gegenwärtige und zu-
künftige Fährungsvermögen davon ausgeschloffen. Im
Chevertrug des Benjamin Rudmich, de dato Arnau
in Wöhmen vom 10. September 1857, mit Pauline
Charlotte, geb. Gernert, von Arnau ist die all-
gemeine Gütergemeinschaft festgesetzt worden. Frei-
burg, den 24. März 1866. Groß. bad. Amtsgericht.
Dieß.

3.g.408. Nr. 1565. Gernsbach. (Erbschafts-
einweisung.) Nachdem auf diesseitige Auffor-
derung vom 3. v. M., Nr. 631, keine Einsprache er-
folgt ist, wird die Wittwe des Webers Felix Schwan,
Coletta, geb. Seibert, von Ottenau, in Besitz und
Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehe-
manns einzuweisen.
Gernsbach, den 22. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Fr. Maillebrein.

3.g.415. Nr. 1562. Redargemünd. (Auf-
forderung.) Katharina, geb. Weith, Wittwe des
Georg Wittmann, Wägers von Redargemünd, in
Schlierbach wohnhaft gewesen, behauptet wegen Man-
gels berechtigter Erben zum Nachschaff ihres † Ehemann-
sbesen beufen zu sein, und bittet um Einweisung in Be-
sitz und Gewähr derselben.
Etwasige Einsprachen sind
binnen 4 Wochen
vorzutragen, widrigen dem Gesuch entsprochen wer-
den wird.
Redargemünd, den 16. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Wed.

3.g.423. Achem. (Erbborladung.) In
der Verlassenschaftsacke der verstorbenen Alt-Kamin-
feger Dominicus Welfer'schen Ehefrau, Maria Anna,
geb. Peter, von Achem ist deren Tochter Kannelte
Dieser mitberechtigt. Die Letztere ist vor meh-
reren Jahren nach Amerika ausgewandert und ihr
Aufenthaltort dieses unbekannt, daher dieselbe hier-
durch mit einer Frist von
drei Monaten
zu den vor sich gehenden Vermögensaufnahms-
und Erbtheilungsverhandlungen öffentlih vorgeladen wird,
unter dem Ansehen, daß für den Fall ihres Nichter-
scheinens die Erbschaft denen zugeweiht würde, we-
chen sie zuküme, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des
Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Achem, den 26. März 1866.
Groß. bad. Notar
Bradenheimer.

3.g.418. Redarbschöbenheim. (Erbbor-
ladung.) Johann Andreas Scharf von Halm-
stadt ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, der
Ehefrau des Schuhmachers Wilhelm Scharf, Eva
Margaretha, geborne Bierling, von dort beufen.

Da dessen dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist,
so wird er mit Frist von
drei Monaten
zur Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhand-
lungen der Erblasserin unter dem Bedenken vorgela-
den, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen
zugeweiht werden wird, welchen sie zuküme, wenn der
Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr
am Leben gewesen wäre.
Redarbschöbenheim, den 21. März 1866.
Der groß. Gerichtsnotar
Reyer.

3.g.404. Nr. 2197. Schönbau. (Urtheil.)
Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt: Die zur Konfiskation für 1866 gebrügten
Pflanzungen Franz Eder Eide von Todman, Karl
Dahl von Schleichman, und Herrmann Stritt von
Zell werden, da sie der öffentlichen Aufforderung vom
18. v. M. keine Folge geleistet haben, je in eine Geld-
strafe von 800 fl. und zur Tragung der Kosten unter
samtverbindlicher Haftbarkeit verurtheilt. W. R. W.
So geschefen, Schönbau, den 21. März 1866. Groß.
bad. Amtsgericht.
Reumann.

3.g.420. Nr. 2394. Korf. (Urtheil.) J. u. S.
gegen Karl Müller von Zieroldshofen und Gen.,
wegen Refraktion, wird auf gepflogene Hauptverhand-
lung zu Recht erkannt:
Die Angeklagten
Karl Müller von Zieroldshofen,
Wilhelm Johann Bus von Korf,
Christian Emil Böttcher von Stadt Rech,
Johann Jakob Sonntag von Zieroldshofen,
Georg Herrcl von Zieroldshofen,
Michael Schüll von Zieroldshofen,
Johann Friedrich Lajsch von Scherzheim,
Johannes Friedrich Binder von Neureiseth,
Georg Michael Kied von Auenheim,
Jakob Fritz von Neureiseth,
Johann Pfister von Korf,
Karl Palmer von Freiseth,
Jakob Zimmermann von Korf,
Johannes Georg Gruber von Willsteth,
David Weislogel von Leutesheim,
Jakob Weinert von Korf, und
Jakob Pfozer von Willsteth,
sind den Vergeltens der Refraktion für schuldig zu er-
klären, deshalb, vorbehaltlich persönlicher Bestrafung,
Jeder in eine Geldstrafe von 800 fl., in die Kosten des
Strafverfahrens, Jeder auch in die Kosten seines Straf-
vollzugs zu verurtheilen.
W. R. W.
Korf, den 20. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gietlein.

3.g.419. Nr. 2395. Korf. (Urtheil.) In
Untersuchungssachen gegen Dragoner Jakob Müll
von Lnz, wegen Desertion, wird auf gepflogene
Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Jakob Müll von Lnz, Dragoner im groß.
1. Leib- Dragonerregiment, sei der Desertion schuld-
ig zu erklären, deshalb, vorbehaltlich der per-
sönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von
1200 fl., in die Kosten des Verfahrens und Vollzugs
zu verurtheilen.
W. R. W.
Korf, den 20. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gietlein.

3.g.422. Nr. 2396. Korf. (Urtheil.) In
Untersuchungssachen gegen Soldat David Kümmer
von Leutesheim wegen Desertion wird auf gepflogene
Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
David Kümmer von Leutesheim, Soldat im
2. Infanterieregiment, sei der Desertion schuldig
zu erklären, deshalb, vorbehaltlich der persön-
lichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl.
und in die Kosten des Verfahrens und Vollzugs
zu verurtheilen.
W. R. W.
Korf, den 20. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gietlein.

3.g.206. Nr. 471. Offenbach. (Urtheil.)
In Untersuchungssachen gegen Friedrich Höll von
Arnbach (hügl. württemb. Oberamtsgerichts Neuen-
bürg), wegen Diebstahls, wird auf gepflogene Haupt-
verhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Friedrich Höll von Arnbach
sei der Entwendung von mindestens 30 fl. Geld
zum Nachtheil seines Dienstherrn Pahl Kopf
von Otterweier, damit einem gemeinen Haus-
diebstahls schuldig zu erklären, und deshalb zu
einer Kreizeugungsstrafe von sechs Wochen,
gesähr durch sechs Tage Hungertod, sowie in
die Kosten des Strafverfahrens und der Voll-
streckung zu verurtheilen.
W. R. W.
Dies wird dem künftigen Angeklagten hiemit ver-
fäntet.
So geschefen Offenbach, den 10. März 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
v. Kotted.

3.g.414. Nr. 2874. Wiesloch. (Urtheil.)
J. u. S. gegen Josef Brillmann von St. Leon
und Gen., wegen Refraktion, wird auf Ausbleiben der
Beschuldigten in der heute anberaumt gewesenen
Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Die Konfiskationspflichtigen pro 1866:
Karl Friedrich Kaubertberger von Mallch,
Josef Brillmann von St. Leon,
Theodor Schmitt von Mühlhausen,
Johann Bonemys von Wallborn,
Josef Lehr von Kots, und
Josef Gross von Dornenberg
sind den Vergeltens der Refraktion für schuldig zu er-
klären, deshalb (vorbehaltlich ihrer persönlichen Be-
strafung im Betreffungsfall) zu einer Geldstrafe von
je 800 fl. und zur Tragung der Kosten des Strafver-
fahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu ver-
urtheilen.
W. R. W.
Wiesloch, den 24. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Soerd.

3.g.409. Nr. 6074. Waldshut. (Fahn-
dungs- und urdnahme.) Das diesseitige Fahn-
dungs- und urdnahme vom 22. Dezember v. J., Nr. 21,635,
wird, nachdem Cnoprius Schlichter inzwischen
eingeliefert wurde, zurückgenommen.
Waldshut, den 25. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gietner.